

## Stellungnahme des Berufsverbands der Kinder- und Jugendärzte (BVKJ) zur geplanten Änderung des § 73 b SGB V

Der uns vorliegende Formulierungsvorschlag zur Änderung des § 73 b SGB V kann missverständlich ausgelegt werden und könnte sich nachteilig für die speziellen Belange in der Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Entwicklungsstörungen, chronischen und/oder seltenen Erkrankungen auswirken:

aa) Satz 1 bis 4 werden durch folgende Sätze ersetzt:

"Zur flächendeckenden Sicherstellung des Angebots nach Absatz 1 haben Krankenkassen allein oder in Kooperation mit anderen Krankenkassen spätestens bis zum 30. Juni 2009 Verträge mit Gemeinschaften zu schließen, die mindestens die Hälfte der an der hausärztlichen Versorgung teilnehmenden Allgemeinärzte des Bezirks der Kassenärztlichen Vereinigung vertreten. Können sich die Vertragsparteien nicht einigen, kann die Gemeinschaft die Einleitung eines Schiedsverfahrens nach Absatz 4a beantragen. Ist ein Vertrag nach Satz 1 zustande gekommen, oder soll ein Vertrag zur Versorgung von Kindern und Jugendlichen geschlossen werden, können Verträge auch abgeschlossen werden mit

1. vertragsärztlichen Leistungserbringern, die an der hausärztlichen Versorgung nach § 73 Abs. 1a teilnehmen,
2. Gemeinschaften dieser Leistungserbringer,
3. Trägern von Einrichtungen, die eine hausarztzentrierte Versorgung durch vertragsärztliche Leistungserbringer, die an der hausärztlichen Versorgung nach § 73 Abs. 1a teilnehmen, anbieten,
4. Kassenärztlichen Vereinigungen, soweit Gemeinschaften nach Nummer 2 sie hierzu ermächtigt haben.

Finden die Krankenkassen in dem Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung keinen Vertragspartner, der die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt, haben sie zur flächendeckenden Sicherstellung des Angebots nach Absatz 1 Verträge mit einem oder mehreren der in Satz 3 genannten Vertragspartner zu schließen. "

Um allen Missverständnissen zu begegnen, muss die Formulierung folgendermaßen lauten:

*„...oder soll eine Vertrag zur Versorgung von Kindern und Jugendlichen geschlossen werden, **müssen** Verträge abgeschlossen werden mit*

1. *vertragsärztlichen **Kinder- und Jugendärzten bzw. Ärzten mit abgeschlossener Weiterbildung im Gebiet Kinder- und Jugendmedizin, die an der hausärztlichen Versorgung nach § 73 Abs. 1a teilnehmen,***

2. *Gemeinschaften von **Kinder- und Jugendärzten bzw. Ärzten mit abgeschlossener Weiterbildung im Gebiet Kinder- und Jugendmedizin***
3. *Trägern von Einrichtungen, die eine hausarztzentrierte Versorgung durch vertragsärztliche **Kinder- und Jugendärzte bzw. Ärzten mit abgeschlossener Weiterbildung im Gebiet Kinder- und Jugendmedizin, die an der hausärztlichen Versorgung nach § 73Abs. 1a teilnehmen, anbieten...***
4. *Kassenärztlichen Vereinigungen, soweit **Gemeinschaften von Kinder- und Jugendärzten bzw. Ärzten mit abgeschlossener Weiterbildung im Gebiet Kinder- und Jugendmedizin** sie hierzu ermächtigt haben.*

Mit diesen Formulierungen ist gesichert, dass die spezielle hausärztliche Versorgung von Kindern und Jugendlichen auch in Zukunft regelmäßig durch Ärztinnen und Ärzte mit abgeschlossener Weiterbildung im Gebiet Kinder- und Jugendmedizin stattfindet.

Der BVKJ erhebt keinen Alleinvertretungsanspruch zum Abschluss entsprechender Verträge, obwohl er bundesweit über 90 % aller ambulant tätigen Kinder- und Jugendärzte vertritt und sicher der erste Ansprechpartner der Krankenkassen für den Abschluss entsprechender Verträge sein sollte. Sollten die besonderen Belange in der Versorgung von Kindern und Jugendlichen durch Beteiligung des BVKJ an den Verhandlungen mit den Krankenkassen berücksichtigt sein, stimmt der BVKJ auch Vertragsabschlüssen durch Kassenärztliche Vereinigungen zu.

Dem BVKJ kommt es in erster Linie darauf an, dass die in der fünfjährigen Weiterbildung erworbene spezifische Qualifikation für die besonderen Belange in der Versorgung von Kindern und Jugendlichen in den Verträgen Berücksichtigung findet.

Die wohnortnahe Akut- und Basisversorgung von Kindern und Jugendlichen muss auch in Zukunft durch entsprechend qualifizierte Allgemeinärzte in Zusammenarbeit mit Kinder- und Jugendärzten in der Praxis und in Spezialambulanzen gewährleistet werden. Dies haben alle Verträge zu berücksichtigen.

Köln, 01.09.2008

Dr. Wolfram Hartmann, Präsident